

---

**Persistenter Identifier:** 991084217\_0005  
**Titel:** Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939  
**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen  
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung  
**Signatur:** 02 A 2547  
**Strukturtyp:** PeriodicalVolume  
**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217\\_0005/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/)

In Zweifelsfällen gibt die Semesterleistung den Ausschlag.

Die Gesamtprüfung wird in der Hoch- und Tiefbauabteilung bewertet mit:

„mit Auszeichnung bestanden“, wenn die Leistungen in mindestens der Hälfte der Fächer mit „sehr gut“, in den übrigen Fächern durchschnittlich mit „gut“ bewertet sind,

„gut bestanden“, wenn die Leistungen in mindestens fünf Fächern mit „gut“, in den übrigen Fächern durchschnittlich mit „befriedigend“ bewertet sind,

„befriedigend bestanden“, wenn die Leistungen in allen Fächern durchschnittlich mit „befriedigend“ bewertet sind,

„bestanden“, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind.

Die Gesamtprüfung wird in der Vermessungsabteilung bewertet mit:

„mit Auszeichnung bestanden“, wenn die Leistungen in Vermessungskunde, Flächen- und Koordinatenberechnung und Instrumentenkunde mit „sehr gut“, in den übrigen Fächern durchschnittlich mit „gut“ bewertet sind,

„gut bestanden“, wenn die Leistungen in den drei genannten Fächern mit „gut“, in den übrigen Fächern durchschnittlich mit „befriedigend“ bewertet sind,

„befriedigend bestanden“, wenn die Leistungen in allen Fächern durchschnittlich mit „befriedigend“ bewertet sind,

„bestanden“, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen auch nur in einem Fach „ungenügend“ sind.

Der Ausfall der Prüfung ist den Studierenden sofort mitzuteilen.

13. Prüflinge, deren Gesamtleistungen in drei oder weniger Prüfungsfächern mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt sind, brauchen die Prüfung nur in den betreffenden Fächern zu wiederholen. Die Prüfung kann dann höchstens mit dem Gesamturteil „bestanden“ bewertet werden. Waren mehr als drei Prüfungsfächer schlechter als „ausreichend“ bewertet, so ist die ganze Prüfung zu wiederholen. Dies kann in beiden Fällen erst nach Ablauf eines Halbjahrs und im allgemeinen nur einmal und nur an derselben Anstalt geschehen. Ein nochmaliger Besuch des letzten Semesters wird bei teilweiser Wiederholung der Prüfung nicht gefordert. Ein drittes Mal kann die Prüfung nur mit ministerieller Genehmigung abgelegt werden.

14. Die Abschlusszeugnisse sind von allen anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und den Prüflingen bei der Zulassung auszuhändigen. Gleichzeitig erhalten die Prüflinge der Hoch- und Tiefbauabteilung eine Urkunde darüber, daß sie die Befähigung als „Ingenieur“ der betreffenden Fachrichtung nachgewiesen haben.

Studierende, die nicht zur Prüfung zugelassen sind, erhalten auf Antrag ein Semesterzeugnis mit dem Vermerk, daß sie die Prüfung nicht abgelegt haben. Studierende, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag ein Semesterzeugnis mit den in der Prüfung erhaltenen Gesamtnoten und dem Vermerk, daß sie die Prüfung nicht bestanden haben.

## II. Sonderbestimmungen für Auswärtige.

1. Zur Abschlußprüfung an einer Staatsbauschule können auch Auswärtige als Prüflinge zugelassen werden, die eine Staatsbauschule nicht oder nur teilweise besucht haben, wenn sie außer der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Baugewerbe bzw. im Vermessungswesen eine mindestens fünfjährige Tätigkeit im Baugewerbe bzw. Vermessungswesen nachweisen können. Der erfolgreiche Besuch von Fachseminaren an Bauschulen, die die Reichsgrundsätze durchführen, wird auf diese Zeit angerechnet.

2. Der Antrag auf Zulassung ist spätestens drei Monate vor dem Prüfungsbeginn bei dem Direktor der Staatsbauschule zu stellen, an der der Antragsteller die Prüfung ablegen will.

Dem Zulassungsantrag sind ein amtliches Führungszeugnis, der Nachweis über die deutschblütige Abstammung und lückenlose Zeugnisse aus der Praxis beizufügen. Ferner sind selbstgefertigte Entwürfe, Aufnahmen und sonstige Arbeiten vorzulegen, die ein Urteil darüber ermöglichen, ob der Bewerber überhaupt Aussicht hat, die Prüfung zu bestehen. Bewerber der Fachrichtung Vermessungswesen haben einzureichen:

1. selbstgeführte Feldbücher von Lage- und Höhenaufnahmen,
2. einen Neumessungsriß mit zugehöriger Kartierung und Flächenberechnung (unbebautes Gelände mindestens 6 ha, bebautes mindestens 2 ha),
3. Berechnung von Klein- und Polygonpunkten,
4. zeichnerische Darstellung einer Höhenaufnahme (Längen- und Querprofile).

Die selbständige Anfertigung aller eingereichten Aufnahmen, Entwürfe u. dgl. muß durch einen Behördenvorstand oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur bescheinigt sein. Kann nur die Bescheinigung eines privaten Arbeitgebers beigebracht werden, so ist dessen Unterschrift amtlich zu beglaubigen.

Alle Unterlagen überreicht der Direktor mit einem Gutachten dem Regierungspräsidenten, der sie mit eigener Stellungnahme an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zur Entscheidung weiterleitet.

3. Wird der Zulassungsantrag genehmigt, so hat sich der Prüfling der planmäßigen Abschlußprüfung zu unterziehen. Die schriftliche Prüfung hat er dabei in jedem Fach des letzten Semesters abzulegen. Umfang und Dauer bestimmt der Direktor. Im übrigen gelten die Bestimmungen